

Überreicht durch:

Stuhlmüller & Partner

Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät

Hauptstraße 33

70839 Gerlingen

Partner der



März 2009

Einkünfte einer Freiberufler-Personengesellschaft bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden

Ist ein Berufsfremder auch nur mittelbar an einer Personengesellschaft beteiligt, deren weitere Gesellschafter sämtlich Freiberufler sind, erzielt die gesamte Personengesellschaft keine freiberuflichen, sondern gewerbliche Einkünfte und unterliegt insgesamt der Gewerbesteuer. Das gilt selbst dann, wenn der Berufsfremde nur zu einem geringen Anteil beteiligt ist. In dem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschied, war an einer Freiberufler-Personengesellschaft eine weitere Personengesellschaft als Obergesellschaft beteiligt, bei der ein Gesellschafter den kaufmännischen Bereich übernommen hatte. Dieser Gesellschafter erfüllte die Merkmale des freien Berufs aber nicht in eigener Person. Es reiche auch nicht aus, dass die Obergesellschaft geschäftsleitende Funktionen für die Freiberufler-Personengesellschaft ausübe, urteilten die Richter. Somit ist die Obergesellschaft nicht freiberuflich tätig und „infiziert“ auch die gesamte Freiberufler-Personengesellschaft. Ähnliche Fälle können auch bei Praxisgemeinschaften vorkommen, wenn ein nicht-ärztlich tätiger Praxismanager auch (mittelbarer) Gesellschafter ist.

Ärztliche Leistungen zur Spiraleinlage und zum Schwangerschaftsabbruch sind steuerfrei

Ärztliche Leistungen zur Spiraleinlage und zum Schwangerschaftsabbruch sind steuerfrei. Ob eine medizinische Indikation vorliegt, ist hierbei unerheblich. So entschied die für Umsatzsteuerfragen zuständige Bund-Länder-Kommission im Bundesfinanzministerium (BMF). Es handele sich

um Leistungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, da insbesondere Risiken ausgeschlossen werden sollen, die von ungewollten Schwangerschaften ausgehen. Die Entscheidung könnte auch auf andere Leistungen zur Empfängnisregelung übertragen werden. Betroffene Mediziner sollten unbedingt mit ihrem Steuerberater die in Frage kommenden Leistungen prüfen.

Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten bei steuerfreier Vermietung und Selbstnutzung

Wird ein Gebäude zum Teil umsatzsteuerfrei an eine Arztpraxis vermietet und im Übrigen von den Vermietern für eigene Wohnzwecke selbst genutzt, hat der Vermieter keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten. Der Abzug der Vorsteuer wäre nur möglich, wenn das Gebäude zumindest teilweise zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet worden wäre. Solche liegen aber weder durch die steuerfreie Vermietung vor, noch aufgrund der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

Keine Barzahlung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden (sog. haushaltsnahe Handwerkerleistungen) sind zu 20 %, max 1.200 Euro direkt von der Steuer abzugsfähig. Voraussetzung ist aber, dass die Handwerkerleistungen nicht bar bezahlt werden, sondern durch einen Bankbeleg nachgewiesen werden können. Wer diese Formalien einhält, kann Steuern sparen, wenn in den Rechnungen die Lohnkosten getrennt ausgewiesen sind.

Kick-Back-Geschäfte sollen verboten werden

Eine Änderung des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) soll ab 01.04.2009 unzulässige Provisionszahlungen an Vertragsärzte unterbinden. Bei sog Kick-Back-Geschäften wird ein Teil des gezahlten Betrages eines Geschäftes an einen von mehreren Beteiligten zurückerstattet. Dabei wird typischerweise der Kick-back nicht öffentlich gemacht. Sog. „Beraterverträge“ oder „Lager- und Bereithaltungsverträge“, bei denen bei einem Vertragsarzt ein Depot eingerichtet wird und der Arzt an den Erlösen beteiligt wird, sind dann nicht mehr zulässig.

Erben können Einsicht in Krankenunterlagen verlangen

Die Erben eines Verstorbenen können grundsätzlich Einsicht in die Krankenunterlagen verlangen, es sei denn der Arzt kann nachweisen, dass der Patient damit nicht einverstanden gewesen wäre. Das entschied das Oberlandesgericht München in einem aktuellen Urteil. Die Erben wollten Schadensersatzansprüche gegen den Arzt geltend machen. Der Arzt meinte zwar, die Einsichtnahme würde dem mutmaßlichen Willen des Patienten widersprechen, konnte das aber nicht nachweisen. Nach dem Richterspruch muss der Arzt nun den Erben die Einsicht gewähren.

Zahnarzt Haftung wegen Verletzung der Aufklärungspflicht bei Implantaten

Ein Zahnarzt muss vor Einsetzung eines Implantates über diejenigen Risiken aufklären, die dem Eingriff typischerweise spezifisch anhaften und die für die Lebensführung des Patienten von besonderer Bedeutung sind. Dabei trifft den Zahnarzt die Beweislast dafür, dass sich der Patient auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung für die tatsächlich durchgeführte Behandlung entschlossen hätte. So entschied kürzlich das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG). In dem Fall, der dem Urteil zugrunde liegt, unterblieb auch eine röntgenologische Kontrolle nach dem Einsatz von Zahnersatz. Werden aber medizinisch zweifelsfrei gebotene Kontrollbefunde nicht erhoben, kann das grundsätzlich zu einer Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Patienten führen.

Kein verkürzter Versorgungsweg für Brillen

Unterschiedliche Rechtsansichten vertreten das Oberlandesgericht (OLG) Celle und das OLG Stuttgart zu der Frage, ob der Direktvertrieb von Brillen über augenärztliche Praxen zulässig ist. Das OLG Stuttgart sieht einen Verstoß gegen das ärztliche Berufsrecht, weil Ärzte keine gewerblichen Dienstleistungen erbringen dürfen. Außerdem dürfe der Arzt seine Patienten nicht ohne hinreichenden Grund an Leistungsanbieter verweisen. Wegen der unterschiedlichen Entscheidungen der Gerichte liegt die Rechtsfrage jetzt dem Bundesgerichtshof zur abschließenden Klärung vor. Losgelöst von der Frage der Zulässigkeit sollten betroffene Ärzte aber an die steuerlichen Folgen denken. Denn der Verkauf von Brillen ist keine freiberufliche Tätigkeit, sondern unterliegt der Gewerbesteuer.

Behandlungsfehler durch verspätete Verlegung eines Patienten

Zeigt ein Patient Anzeichen einer Erkrankung, die nur in einer Spezialklinik wirksam behandelt werden können, kann schon die verspätete Verlegung des Patienten dorthin einen Behandlungsfehler darstellen. Die Verzögerung führe zur Umkehr der Beweislast, urteilte das Oberlan-

desgericht (OLG) Koblenz kürzlich. Der Arzt müsse dann nachweisen, dass eine Folge der Erkrankung nicht ursächlich durch die Verzögerung begründet war.

Verbrannte Belege sind ersetzbar

Die Feuerversicherung kann nicht verlangen, dass ein Arzt Belege vorlegt für die Gegenstände, die beim Brand in seiner Praxis zu Schaden gekommen sind. Der Nachweis für die Existenz der Gegenstände und die Anschaffungskosten kann auch durch Zeugen oder durch Buchhaltungsunterlagen erbracht werden.

Auslagerung eines Fachgebietes in MVZ-Zweigstelle

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) müssen wie Vertragsärzte darauf achten, dass die Arbeitszeiten der Mediziner in der Zweigpraxis des MVZ den zeitlichen Umfang der Tätigkeit am Hauptsitz nicht übersteigen darf. Dabei ist allerdings nicht auf die einzelne Person abzustellen, sondern auf die Gesamtstunden aller MVZ-Mediziner, so das Sozialgericht (SG) Marburg. In einem aktuellen Urteil stellten die Sozialrichter auch klar, dass alle Leistungen des MVZ hauptsächlich an dessen Hauptsitz angeboten werden müssen, damit es sich bei der Zweigpraxis auch tatsächlich um eine Zweigpraxis und nicht um den Hauptsitz handele.

Bonusprogramme für preisgebundene Medikamente nicht zulässig

Apotheken dürfen für verschreibungspflichtige preisgebundene Medikamente keine Rabattmarken ausgeben. Das Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe entschied über zwei Apotheken, die sog. Bonustaler an Kunden ausgaben, z.B. wenn Medikamente nicht mehr vorrätig waren. Die Richter sahen darin ein Verstoß gegen die Arzneimittelpreisverordnung, die eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten und deshalb einen Preiswettbewerb zwischen den Apotheken ausschließen soll.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

— [metax](http://www.metax.de)® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.